

**4113-05020-170**

**Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht für die Änderung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 2310 Lüstringen – Pkt. Ummeln; Provisorium P52**

**I. Sachverhalt**

Die Amprion GmbH (im Folgenden: Vorhabenträgerin) hat für das o. g. Vorhaben bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (im Folgenden: NLStBV), die Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach § 43f EnWG beantragt.

Die Vorhabenträgerin hat im Wege der Verkehrs- und Versorgungssicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald im Ortsteil Allendorf die Standsicherheit der Masten der 220-kV-Höchstspannungsleitung (Bl. 2310) Lüstringen bis Pkt. Ummeln zu gewährleisten. Zur Vermeidung etwaiger Personen- und/oder Sachschäden ist zunächst eine Entlastung der bestehenden Maste zwischen dem Pkt. Allendorf und dem Pkt. Hesseln (Richtung Süden) durch die Abnahme der bisher aufliegenden Leiterseile erforderlich, um die Instandhaltungsmaßnahmen im erforderlichen Umfang durchführen zu können.

Mit der Abnahme der Leiterseile im südlichen Abschnitt fehlen dem nördlichen Abschnitt temporär die Leiterseilzugkräfte aus Richtung Süden. Da der aktuelle Bestandsmast Nr. 52 ein Tragmast ist und damit grundsätzlich keine Leiterseilendzugkräfte aufnehmen kann, wird rund 15 m nordwestlich dieses Bestandsmastes ein provisorischer Abspannmast notwendig. Die Vorhabenträgerin plant daher einen provisorischen Abspannmast mit der Nr. P52 im bestehenden Schutzstreifen aufzustellen. Der Bestandsmast Nr. 52, wie auch alle von der Leiterseilabnahme betroffenen Masten, bleiben bestehen, um den Betrieb und etwaige zusätzliche noch nicht näher definierte Sanierungsmaßnahmen an diesen Masten weiterhin zu ermöglichen.

Die temporäre Aufstellung des provisorischen Mastes P52 im Schutzstreifen der Bl. 2310 ist zur Aufnahme der veränderten Zugkräfte und damit zur Sicherstellung der Standsicherheit des Mastes 51 zwingend erforderlich. Die geplante Masthöhe für das Provisorium P52 beträgt 35,7 m über Erdoberkante (EOK). Der Bestandsmast Nr. 51 ist 38,48 m hoch und der Bestandsmast Nr. 52 ist 36,04 m hoch (jeweils über EOK). Für die Aufstellung des Provisoriums wird innerhalb der temporären Arbeitsfläche von ca. 40 x 40 m (1.600 m<sup>2</sup>) eine Stellfläche von ca. 15 x 15 m (225 m<sup>2</sup>) in Anspruch genommen. Im Bereich der vier Mastfüße wird auf einer Fläche von 4,5 x 2,5 m (ca. 45 m<sup>2</sup>) zunächst der Oberboden abgetragen und im Umfeld gelagert. Anschließend wird die freigeräumte Fläche mit einem Vlies ausgelegt und dann mit einer ca. 30 cm starken Schicht aufgeschottert. Auf den Schotterflächen werden die sog. Auflastfundamente des Provisoriums P52 zur Standsicherheit errichtet. Ein weiterer Eingriff in den Boden erfolgt nicht. Im Anschluss werden die vorhandenen Stromkreise auf die Auflastprovisorien übernommen. Der Seilzug erfolgt auf einem ca. 600 m<sup>2</sup> großen „Windenplatz“, der ca. 80 m südöstlich des Provisoriums im Bereich der Zuwegung liegt.

Frühestens mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für den dritten Genehmigungsabschnitt des Projektes EnLAG 16, werden die bestehenden Maste (insbesondere der Bl. 2310) bzw. das Provisorium P52 dauerhaft demontiert. Die temporäre Betriebszeit des provisorischen Mastes P52 wird voraussichtlich vier bis sechs Jahre betragen.

Die Stromversorgung der Stadt Melle mit zwei 110-kV-Stromkreisen wird in diesen Zeitraum über den nördlichen Abschnitt der Bl. 2310 zwischen der UA Lüstringen und dem Pkt. Allendorf sowie der Bl. 1123 und der sich daran anschließenden Bl. 0226 sichergestellt.

Das beantragte Vorhaben wirkt sich lediglich vorübergehend für die Betriebszeit des Provisoriums P52 aus. Die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen für die Auflastfundamente stehen nach ca. vier bis sechs Jahren Betriebszeit wieder voll zur Verfügung. Die Zuwegungen und Arbeitsflächen werden nach der Montage für die landwirtschaftliche Nutzung wieder bereitgestellt. Die Baustraßen werden jeweils wieder zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand der Flächen wird wiederhergestellt. Der Schutzstreifenbereich verändert sich durch den Einsatz des Provisoriums P52 nicht.

Im Rahmen des beantragten Verfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierzu hat sie nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Vorprüfung vorgenommen, weil der Auslösetatbestand des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UVPG – allein Größen- und Leistungswerte der Änderungen – nicht erfüllt ist.

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach Absatz 4 der Vorschrift gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde, wie § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG es bestimmt, als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, also anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen,
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere sowie ihres Ausmaßes.

Dabei wurden die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt. Der Prüfung lagen u.a. ein Erläuterungsbericht, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie ein Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht zugrunde. Die Vorhabenträgerin hat den Sachverhalt, die Konflikte und Maßnahmen nachvollziehbar dargelegt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die dafür maßgeblichen wesentlichen Gründe, § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG, werden nachstehend unter II. dargelegt.

## **II. Vorprüfung der Planung im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) unter Berücksichtigung von Anlage 3 UVPG**

### **1. Merkmale des Vorhabens**

1.1 Die Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist dem Sachverhalt zu I. zu entnehmen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Kumulative Wirkungen sind mit den Bestandsleitungen Bl. 2310, Bl. 1123 und Bl. 0226 möglich. Die temporäre Wirkung des Provisoriums P52 geht im Zusammenhang mit den bestehenden Vorbelastungen in Art und Intensität nicht erheblich über das gegenwärtige Maß hinaus.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

1.3.1 Flächen

Die temporären Arbeitsflächen einschließlich Seilwindenfläche belaufen sich auf insgesamt 2.400 m<sup>2</sup>. Die Zuwegungen befinden sich größtenteils auf vorhandenen Wegen, lediglich 100 m führen über Ackerfläche. Für die Standzeit des Provisoriums werden ca. 225 m<sup>2</sup> für die oberirdischen Tragkonstruktion beansprucht, davon entfallen 45 m<sup>2</sup> auf die Auflastfundamente. Nach Beendigung der Bauarbeiten als auch nach Abbau des Provisoriums stehen die hierfür beanspruchten Flächen wieder für andere Nutzungen zur Verfügung.

1.3.2 Boden

Das Vorhaben liegt im Bereich von mittleren braunen Plaggenesch, der unterlagert ist von Parabraunerde. Es handelt sich dabei um einen schutzwürdigen Boden aufgrund von äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit und hoher kulturhistorischer Bedeutung. Der betroffene Boden weist keine hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf (LBEG 2022). Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Befestigung im Bereich des für die Zuwegung genutzten Wirtschaftsweges wurde der Boden anthropogen überprägt.

Potenzielle Bodenverdichtung wird nur auf Flächen mit besonderen Böden und sehr hoher oder äußerst hoher Verdichtungsempfindlichkeit angenommen, die nicht als Ackerflächen genutzt werden. Die Arbeitsflächen befinden sich überwiegend auf der Ackerfläche und zum Teil auf den Zuwegungen, eine besondere Verdichtungsempfindlichkeit besteht nicht. Auf allen Böden kann eine Bodenverdichtung mit Hilfe der vorgesehenen, umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen weitgehend vermieden werden.

Durch den Einsatz von vier oberirdischen Auflastfundamenten für den provisorischen Mast wird in geringem Umfang (ca. 45 m<sup>2</sup>) Boden versiegelt und die Bodenfunktionen für einige Jahre beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung durch Versiegelung ist räumlich eng begrenzt und zeitlich auf die Dauer der Standzeit beschränkt (ca. 4-6 Jahre). Nach Abschluss der Standzeit wird der provisorische Mast abgebaut und die Flächen in ursprünglicher Weise wiederhergerichtet.

1.3.3 Wasser

Es besteht die Möglichkeit von Leckagen (bei nicht sachgemäßem Betrieb) an Baumaschinen und Fahrzeugen in Form von Grundwasserverunreinigungen mit Schmiermitteln und Treibstoff. Derartige Schadstoffeinträge sind im Falle ihres Auftretens jedoch räumlich eng begrenzt und werden umgehend beseitigt. Bei fachgerechtem Umgang und konsequenter Beachtung aller Wartungsvorschriften und einschlägiger Vorgaben lassen sich derartige Verunreinigungen des Grundwassers vermeiden.

Es kommt zu keiner veränderten Inanspruchnahme von Oberflächengewässern und des Grundwassers durch die Baumaßnahme.

1.3.4 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandserfassungen von Fledermäusen, Brut- und Gastvögeln, Reptilien, Amphibien, Libellen, xylobionten Käfern, Heuschrecken, Tagfalter/Widderchen und Schnecken wurden durchgeführt.

Zwischen dem Mast 51 und dem geplanten Standort von P52 befindet sich ein potenzieller Habitatbaum für Fledermäuse aufgrund eines vorhandenen Stammaufrisses. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht zu befürchten, da sich der Habitatbaum außerhalb des Eingriffsbereiches befindet (ca. 125 m von der Arbeitsfläche von P52 entfernt). Aufgrund der intensiven Ackernutzung kann eine besondere Bedeutung der Freiflächen für nahrungssuchende Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Der Vorhabensbereich liegt innerhalb eines Vogelbrutgebietes mit landesweiter Bedeutung nach BEHM & KRÜGER (2013). Es handelt sich um das im Zusammenhang mit der o.g. Kartierung abgegrenzte Teilgebiet Nr. 19 „Offenlandschaft mit Waldstück bei Allendorf“. Alle dort erfassten Brutreviere liegen außerhalb des Vorhabensbereiches. Steinkauz und Turmfalke brüteten vermutlich im Bereich der westlich von P52 gelegenen Hofstelle über 200 m entfernt. Im Umfeld des Masten 51 wurde ein Revier des Mäusebussards mit Brutverdacht in über 200 m Entfernung zu P52 erfasst.

Zudem wurden Reviere mit Brutverdacht von bodenbrütenden Arten in der östlich und südlich gelegenen Feldflur kartiert; jeweils ein Brutpaar der Feldlerche, des Kiebitzes und des Rebhuhns konnten in über 200 m Entfernung zu P52 festgestellt werden. Unter Berücksichtigung von artspezifischen Fluchtdistanzen besteht bei Umsetzung des Vorhabens kein erhebliches Störungsrisiko während der Brut- und Aufzuchtzeit.

Die Tötung noch nicht flügger Jungvögel oder die Zerstörung von Gelegen während der Bauzeit wird durch Bauzeitbeschränkungen vermieden. Da der provisorische Mast P52 nicht höher als die Bestandsmasten ist und mit der Beseilung der bestehenden Maste bereits eine vergleichbare Vorbelastung vorhanden ist, ergibt sich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes „Tiere“ sind nicht zu erwarten.

Die Biotoptypen umfassen das artenarme Intensivgrünland nach Wertstufe III sowie Flächen nach Wertstufe I. Biotoptypen der Wertstufen IV und V sind nicht vorhanden, also auch nicht betroffen. Vegetationsbestände im Umfeld des Bauvorhabens werden durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Pflanzen“ sind nicht zu erwarten.

Die biologische Vielfalt umfasst die Bandbreite an Ökosystemen und Lebensräumen, die Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten.

Gemäß „Bundesprogramm Biologische Vielfalt“ des Bundesamtes für Naturschutz (BFN 2021) liegt der Vorhabensbereich nicht innerhalb eines der als sog. „Hotspot der biologischen Vielfalt“ identifizierten Bereiche in Deutschland.

Hinweise auf das Artenspektrum am Vorhabenstandort geben die Bestandsaufnahmen von Biotoptypen und Tierarten.

Eine Betroffenheit der Artenvielfalt durch das geplante Vorhaben ist aufgrund der zeitlichen und örtlichen Beschränkung und aufgrund der annähernd gleichartigen Vorbelastungen durch die vorhandene Leitung sowie einer weiteren, teilweise parallel verlaufenden Leitung nicht zu erwarten. Die durch das Vorhaben zusätzlich beanspruchten Flächen befinden sich zum Großteil auf Acker bzw. im Fall der Zuwegungsflächen auf bereits existierenden befestigten Wegen und Straßen.

Baubedingt kann es im Bereich der Arbeitsflächen, Zufahrten und Lagerflächen durch Bodenverdichtung infolge des Befahrens mit Baufahrzeugen und -maschinen zu einer temporären Beeinträchtigung der Offenlandbiotope kommen. Die vorhabensbedingten

Beeinträchtigungen sind jedoch aufgrund der Vorbelastungen durch die Landwirtschaft, des geringen Lebensraumpotenzials und der guten Regenerationsfähigkeit der Flächen unter Berücksichtigung der kurzen Bauzeiten nicht als erheblich zu betrachten.

Alle temporär in Anspruch genommenen Flächen werden nach der Inanspruchnahme rekultiviert und damit weitgehend in den Ausgangszustand zurückversetzt, in dem sie vor Beginn der Baumaßnahmen angetroffen wurden.

#### 1.3.5 Landschaft

Durch die 110-/220-kV-Freileitung Bl. 2310 und die parallel dazu verlaufende 110-kV-Freileitung Bl. 1123 sowie durch die am Pkt. Allendorf anschließende 110-kV-Freileitung Bl. 0226 sind Vorbelastungen der Landschaft gegeben. Die Umgebung besteht aus Acker- und Grünlandflächen, die bereichsweise durch Streusiedlungslagen und größere Nadel- und Laubwaldflächen untergliedert werden.

Im direkten Vorhabenbereich sind Landschaftsbildeinheiten von mittlerer Bedeutung betroffen. Das Provisorium ist jedoch nicht höher als die Bestandsmasten und der temporäre Einsatz erfolgt lediglich bis zum Rückbau der Bestandsleitung (also etwa 4-6 Jahre), so dass eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung für das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen werden kann.

#### 1.3.6 Klima und Luft

Relevante Wirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind durch die Planung nicht zu erwarten.

#### 1.4 Abfälle

Im Rahmen der Baumaßnahme fallen Abfälle in üblicher Menge und Zusammensetzung an. Alle anfallenden Materialien und Reststoffe werden entsprechend Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wiederverwertet oder ordnungsgemäß entsorgt.

#### 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Weder während der Bau- noch während der Betriebsphase kommt es durch das geplante Vorhaben zu zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen bezüglich Umweltverschmutzung und Belästigung.

#### 1.6 Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

##### 1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Solche kommen bei der geplanten Maßnahme nicht zum Einsatz.

##### 1.6.2 Störungen im Sinne von § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung

Das Vorhaben fällt nicht unter diese Verordnung (12. BImSchV).

#### 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Abgesehen von den sehr geringen vorhabenbedingten Fahrzeugemissionen kommen keine weiteren Stoffe zum Einsatz, die die menschliche Gesundheit gefährden können. Das Risiko von Unfällen und Katastrophen ist aufgrund des Vorhabentyps gering. Die Vorgaben der TA Lärm, TA Luft und AVV Baulärm werden eingehalten.

Die geltenden gesetzlichen Regelungen des Immissionsschutzes werden auch zukünftig eingehalten. Die Grenzwerte der elektrischen und magnetischen Felder werden deutlich unterschritten.

Nach der Standzeit bleiben keine Beeinträchtigungen zurück (umkehrbar). Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit zu erwarten.

## **2. Standort des Vorhabens und ökologische Empfindlichkeit des Gebiets**

### 2.1 Bestehende Nutzungen, Nutzungskriterien

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

#### Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien

Vorübergehend kommt es durch die Bautätigkeit zu Nutzungsbeeinträchtigungen wie eingeschränkter Nutzbarkeit von Flächen und Wegen. Entsprechende Beeinträchtigungen werden auf das unabdingbare Maß beschränkt. Die Bauzeit beträgt voraussichtlich 4 Wochen.

Gegenwärtig werden auf dem Gebiet der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald im Ortsteil Allendorf des Landkreises Osnabrück im Bereich der vorhandenen Leitung durch die Maststandorte Flächen in Anspruch genommen, die nicht anderweitig nutzbar sind. Die Flächen liegen innerhalb von Acker- und Intensiv-Grünlandflächen. Durch die Errichtung eines provisorischen Masten erhöht sich die Größe der nicht anderweitig nutzbaren Fläche (Acker) durch die oberirdischen Tragkonstruktionen für die Dauer von ca. 4-6 Jahren um ca. 225 m<sup>2</sup>.

Das Provisorium P52 befindet sich in der Trassenachse der 110-/220-kV Freileitung Bl. 2310, in deren Umfeld auch die 110-kV-Freileitungen Bl. 1123 und die Bl. 0226 verlaufen. Dadurch besteht eine deutliche Vorbelastung insbesondere für das Landschaftsbild.

Kumulative Wirkungen sind mit den Bestandsleitungen Bl. 2310, Bl. 1123 und Bl. 0226 möglich. Die temporäre Wirkung des Provisoriums P52 geht im Zusammenhang mit den beschriebenen Vorbelastungen in Art und Intensität nicht erheblich über das gegenwärtige Maß hinaus.

Im Vorhabensbereich befindet sich anthropogen überprägter Boden (Acker- und Grünlandfläche, Weg).

Das Landschaftsbild weist im Umfeld des Vorhabens eine überwiegend mittlere Bedeutung auf. Es bestehen erhebliche Vorbelastungen durch die vorhandene Freileitungen Bl. 2310, Bl. 1123 und Bl. 0226.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich grundwasserferne Böden mit Flurabständen von über 2,0 m.

Das Vorhaben liegt innerhalb eines Vogelbrutgebietes mit landesweiter Bedeutung. Mögliche baubedingte Störungen der Avifauna während der Brutzeit sind durch geeignete Maßnahmen vermeidbar. Anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen über das gegenwärtige Maß hinaus sind nicht zu erwarten. Wichtige Lebensräume für weitere Tierartengruppen wurden im Rahmen der Kartierung im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht festgestellt.

Als vegetationsgeprägter Biotoptyp kommt Lehmacker (AL) der Wertstufe I (von sehr geringer Bedeutung) im Vorhabensbereich vor. Intensivgrünland trockener Standorte (GIT) der Wertstufe III (von mittlerer Bedeutung) ist im äußeren Bereich der Arbeitsfläche zu finden. Da es sich um leicht regenerierbare Biotoptypen handelt, kann die Beeinträchtigung nach der Bauzeit durch Rekultivierung ausgeglichen werden.

### 2.2 Qualität der natürlichen Ressourcen (schutzgutbezogen)

#### 2.2.1 Flächennutzung / Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt

Das Vorhaben befinden sich zum Großteil auf bereits durch die intensive Landwirtschaft anthropogen überprägten Böden. Ferner erfolgen nur minimale Beeinträchtigungen des Bodenhaushalts durch die Auflastfundamente. Im Vorhabensbereich befinden sich Böden mit keinen besonderen Funktionen für den Naturhaushalt. Durch die bestehenden Maststandorte und die intensive Landnutzung sind umliegende Bereiche bereits stark vorbelastet.

#### 2.2.2 Landschaft

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt von erheblichen Vorbelastungen durch die vorhandenen Freileitungen Bl. 2310, Bl. 1123 und Bl. 0226. Die Umgebung besteht aus Acker- und Grünlandflächen, die bereichsweise durch Streusiedlungslagen und größere Nadel- und Laubwaldflächen untergliedert werden. Im direkten Vorhabensbereich sind Landschaftsbildeinheiten von mittlerer Bedeutung betroffen.

Das Provisorium ist nicht höher als die Bestandsmasten und wird lediglich bis zum Rückbau der Bestandsleitung, also etwa 4-6 Jahre, in der Landschaft stehen. Eine Betroffenheit im Sinne einer erheblichen nachteiligen Veränderung des Landschaftscharakters ist nicht zu erwarten.

#### 2.2.3 Gewässer mit besonderer Bedeutung

Es sind keine Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung im Wirkungsbereich des Vorhabens vorhanden.

#### 2.2.4 Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere

Die betroffenen Flächen befinden sich zum Großteil in einer schwach strukturierten, intensiv genutzten Agrarlandschaft auf Ackerflächen. Lebensräume mit besonderer Bedeutung befinden sich nicht im Bereich des Vorhabens. Durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

### 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung geschützter Gebiete

#### 2.3.1 Natura 2000 - Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete im Wirkungsbereich der Maßnahme.

#### 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Naturschutzgebiete im Wirkungsbereich der Maßnahme sind nicht vorhanden.

#### 2.3.3 Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Nationalparke und nationale Naturmonumente werden durch die Planung nicht berührt.

#### 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, §§ 25, 26 BNatSchG

Biosphärenreservate liegen nicht im Bereich der Planung.

Der Vorhabensbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet OS 1 „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück hat die erforderliche Erlaubnis erteilt. Eine dauerhafte Betroffenheit des LSG ist nicht zu befürchten.

#### 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Im Bereich der Hofstelle an der Vessendorfer Straße befindet sich ca. 200 m vom Provisorium P52 entfernt eine Kronleuchterlinde, die ein Naturdenkmal darstellt. Eine Betroffenheit des Naturdenkmals ist nicht zu befürchten.

#### 2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile nach 29 BNatSchG

Geschützte Landschaftsbestandteile werden durch die Planung nicht berührt.

#### 2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Keine geschützten Biotop im Wirkungsbereich der Maßnahme bekannt.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG

Es sind im Untersuchungsraum keine Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Risikogebiete bekannt.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Diese Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

In der Nachbarschaft der Planung liegen lediglich kleinere Ortschaften.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind

Ein Baudenkmal (Speicher) befindet ca. 200 m vom Provisorium P52 entfernt. Durch die vorhandene Bebauung bestehen keine direkten Sichtbeziehungen. Eine Betroffenheit über das gegenwärtige Maß hinaus ist nicht zu befürchten. Bekannte archäologische Denkmale und historische Kulturlandschaftsbereiche befinden sich nicht im Vorhabenbereich.

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2**

#### 3.1 Art und Ausmaß

##### 3.1.1 Geographisches Gebiet

Der Ortsteil Allendorf im Gebiet der Gemeinde Hilter im Landkreis Osnabrück wird in Anspruch genommen.

##### 3.1.2 Betroffene Personen

Personen sind nur in sehr geringem und nicht erheblichem Umfang betroffen.

#### 3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

#### 3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Derartige Auswirkungen sind mit den geplanten Maßnahmen nicht verbunden. Es handelt sich um den temporären Einsatz eines Provisoriums von Mast P52 mit einer voraussichtlichen Betriebszeit von 4-6 Jahren um die Zugkräfte der Leitung abzusichern. Lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile sollen angepasst werden. In diesen Teilen sind die Auswirkungen weder schwer noch komplex.

#### 3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen bestehen keine Unsicherheiten.

#### 3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die geplante temporäre Maßnahme ist zeitlich begrenzt und geht lediglich mit geringfügigen Beeinträchtigungen einher, nach dem Abbau des Provisoriums stehen die Flächen wieder im vollen Umfang zur Verfügung. Es sind keine zusätzlichen nachteiligen

Umweltauswirkungen verbunden, wie aus den vorstehenden Begründungen im Einzelnen hervorgeht; diese bedürfen insoweit keiner Ergänzung.

### 3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit denen anderer Vorhaben

Ein derartiges Zusammenwirken findet nicht statt, vgl. Pkt. 1.2 und 3.3.

### 3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen werden die geringfügigen Auswirkungen vermindert.

## 4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens

Bei dem Vorhaben handelt es sich lediglich um eine temporäre punktuelle Maßnahme eines provisorischen Winkelabspannmastes P52 zur Absicherung der Zugkräfte im Leitungsbereich in einer bereits vorbelasteten Landschaft. Das Provisorium wird im vorhandenen Schutzbereich der Leitung vor Mast 52 vorübergehend ca. 4-6 Jahre aufgestellt. Danach stehen die Flächen der üblichen Nutzung wieder voll zur Verfügung. Die gering beanspruchte Vegetation unterliegt einer kurzen Regenerationszeit und wird daher als unerheblich eingestuft.

Während der Bauphase kann es auf den Arbeitsflächen, den Seilzugflächen und den Zufahrten zusätzlich zu Bodenverdichtung kommen. Potenzielle Bodenverdichtung wird nur auf Flächen mit besonderen Böden und sehr hoher oder äußerst hoher Verdichtungsempfindlichkeit angenommen, die nicht als Ackerflächen genutzt werden. Dies ist hier nicht der Fall, alle Arbeitsflächen befinden sich auf der Ackerfläche bzw. der Zuwegung.

Ferner kann auf allen Böden die Bodenverdichtung mit Hilfe der vorgesehenen, umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen weitgehend vermieden werden. Im Bereich der Auflastfundamente wird der Boden durch Umlagerung gestört, wodurch es zu einer Funktionsbeeinträchtigung kommen kann. Beeinträchtigungen dieser Flächen können jedoch durch geeignete Minderungsmaßnahmen weitestgehend vermieden werden.

Zudem ist anzumerken, dass es nicht zu einem Verlust der Bodenfunktionen kommen wird. Nach Wiederherstellung der Flächen kann sich auf den Böden auch die ursprüngliche Vegetationsstruktur wieder ausbilden.

Soweit die Planungen die Inanspruchnahme der Arbeitsflächen sowie der Zuwegungen betreffen, sind die Auswirkungen auf Biotopstrukturen überwiegend temporär. Die durch die beantragte Planung beanspruchten Flächen befinden sich zum Großteil auf Acker bzw. im Fall der Zuwegungsflächen auf bereits existierenden befestigten Wegen und Straßen. Alle temporär in Anspruch genommenen Flächen werden nach der Inanspruchnahme rekultiviert und damit weitgehend in den Ausgangszustand zurückversetzt, in dem sie vor Beginn der Baumaßnahmen angetroffen wurden. Dies ist möglich, da es sich weit überwiegend um Biotope mit guter Regenerationsfähigkeit handelt. Eine bleibende Veränderung der Biotope ist somit nicht gegeben.

Insgesamt sind die zu erwartenden Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität.

Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von der Planung nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

**Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.**

Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben und ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 31.08.2022

Im Auftrage

gez. Voß